



# Richtlinien Förderkredit Alter

Stand Januar 2024

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Voraussetzungen der Förderung</b>	<b>2</b>
3.1	Anforderungen an das Projekt	2
3.2	Anforderungen an das Gesuch	3
<b>4</b>	<b>Umfang der Förderung</b>	<b>4</b>
4.1	Zeitlicher Rahmen	4
4.2	Höhe der Beiträge	4
4.3	Anrechenbare Kosten	4
<b>5</b>	<b>Gesuchprozess</b>	<b>5</b>
5.1	Einreichung	5
5.2	Beurteilung	5
5.3	Vorauszahlung	5
5.4	Projektabschluss	5
5.5	Beitragszahlung	5
5.6	Dossierabschluss	6
<b>6</b>	<b>Beratung</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>6</b>



## 1 Ausgangslage

Der kantonale Förderkredit Alter bezweckt die finanzielle Unterstützung von Vorhaben, die einen Beitrag zur Verbesserung im Grundangebot der Sozialberatung für Menschen im Alter leisten. Der Kanton St.Gallen kann zudem Beiträge an Institutionen ausrichten, wenn sie folgende Leistungen der betreuenden Sozialhilfe erbringen:

- Beratung und Betreuung;
- Tätigkeiten ausüben, die der Hilfebedürftigkeit vorbeugen;
- Freiwilligenarbeit und Selbsthilfe fördern.

Neben privaten Akteurinnen und Akteuren, Organisationen und Vereinen können auch öffentliche Trägerschaften mit gemeinnützigem Charakter Gesuche zur Förderung für Menschen im Alter einreichen. Mit dem Förderkredit Alter wird ein Instrument bereitgestellt, das eine zeitnahe und bedürfnisorientierte Förderung von Projekten für Menschen im Alter ermöglicht. Dazu wird mit dem Kanton St.Gallen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Ziel der Richtlinien ist es, transparent aufzuzeigen, welche Anforderungen Projekte für Menschen im Alter erfüllen müssen, für die eine finanzielle Unterstützung durch das Amt für Soziales beantragt wird. Die Richtlinien sollen sicherstellen, dass die Gelder aus dem Förderkredit Alter wirkungsvoll und effizient eingesetzt werden. Gleichzeitig sollen sie genügend Flexibilität und Spielraum für die Initiierung innovativer und unkonventioneller Vorhaben im Altersbereich bieten.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Art. 3b und Art. 40 Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG)

## 3 Voraussetzungen der Förderung

Damit ein Projekt gefördert werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

### 3.1 Anforderungen an das Projekt

Projekte müssen wenigstens eines der vier nachfolgenden Förderziele erfüllen:

#### **Förderung der sozialen Teilhabe**

Das Projekt ist auf die Förderung der sozialen Teilhabe von Menschen im Alter ausgerichtet.

#### **Stärkung der Partizipation**

Das Projekt stärkt die Partizipation der Menschen im Alter.

#### **Schaffung von Rahmenbedingungen**

Das Projekt fördert altersfreundliche Bedingungen oder leistet einen Beitrag zur Zugänglichkeit.



### **Beteiligung**

Menschen im Alter können sich in einem hohen Mass aktiv bei der Planung und Umsetzung des Projekts beteiligen. Ein wichtiger Indikator zur Bewertung des Beteiligungsgrades ist die qualitative und quantitative Erfassung der Teilnehmenden.

Nebst einem Förderziel gemäss obiger Auflistung müssen alle Projekte den Nutzen für Menschen im Alter und den direkten Bezug zum Kanton St.Gallen aufweisen sowie den Aspekt der Nachhaltigkeit berücksichtigen. Die Anforderungen erhöhen sich mit der Beitragshöhe.

### **Nutzen**

Das Projekt bringt Menschen im Alter einen direkten Mehrwert. Der Nutzen des Projekts ist für Menschen im Alter ausgewiesen und nachvollziehbar dokumentiert.

### **Kantonsbezug**

Projekte entfalten ihre Wirkung in den Gemeinden, Regionen oder im Kanton St.Gallen. Das Projekt weist einen hohen Bezug zum Kanton St.Gallen auf.

### **Nachhaltigkeit**

Für den Fall, dass es sich nicht um ein einmaliges bzw. punktuelles Projekt handelt und sich das Projekt bewährt, werden realistische und nachhaltige Umsetzungsoptionen einschliesslich langfristige Finanzierungsquellen aufgezeigt sowie beschrieben, wie sich die Projektidee in bestehende Angebotsstrukturen verankern lässt.

## **3.2 Anforderungen an das Gesuch**

Folgende Anforderungen sind bei der Gesuchstellung zu berücksichtigen:

### **Gesuche**

Gesuche an den Förderkredit Alter müssen Auskunft geben über die Begründung, die Ziele, die Organisation, die Planung, die Finanzierung, die Steuerung und die Wirkungen des Projekts.

### **Nachfragen**

Bei Bedarf können weitere Informationen zum Projekt vom Amt für Soziales bei den Projektverantwortlichen nachgefragt werden.

### **Abschlussbericht**

Ein Abschlussbericht (einschliesslich Endabrechnung) zum Projekt muss spätestens zwei Monate nach Durchführung eingereicht werden. Bei Nichteinreichen des Abschlussberichts innert Frist verfällt der zugesicherte Beitrag. Die Verlängerung der Einreichfrist ist nach Rücksprache mit dem Amt für Soziales in begründeten Fällen möglich.





### **Abweichungen**

Treten im Verlauf der Projektumsetzung grössere Abweichungen im Projektziel auf, sind diese dem Amt für Soziales schriftlich mitzuteilen. Das Amt für Soziales prüft in der Folge, ob auf Basis der veränderten Ausgangslage an der zugesicherten finanziellen Förderung durch den Förderkredit Alter festgehalten werden kann oder nicht.

## **4 Umfang der Förderung**

Entspricht ein Projekt oder ein Vorhaben den Fördergrundsätzen und sind die inhaltlichen sowie formalen Voraussetzungen erfüllt, kann im Rahmen des bewilligten Kredits ein Beitrag aus dem Förderkredit im folgenden Rahmen gesprochen werden:

### **4.1 Zeitlicher Rahmen**

Die finanzielle Unterstützung aus dem Förderkredit Alter leistet in der Regel befristete Anschubfinanzierungen oder finanzielle Unterstützung für Projekte. Die Dauer der Mitfinanzierung ist in der Regel auf drei Jahre bzw. eine dreimalige Durchführung beschränkt.

Projekte, die über eine kantonale Ausstrahlung verfügen sowie für ältere Menschen aus dem Kanton St.Gallen hoch relevant und wirksam sind, aber über keine alternative nachhaltige Finanzierungsstruktur verfügen, können ausnahmsweise über die dreimalige Laufzeit hinaus unterstützt werden.

### **4.2 Höhe der Beiträge**

Die Beitragshöhe wird aufgrund der anrechenbaren Kosten (siehe Ziff. 4.3) berechnet, wobei in der Regel höchstens ein Beitrag von Fr. 20'000.– je Projekt ausgerichtet wird. Es ist in der Regel ein ausgewiesener Anteil an Eigenleistung oder weiteren Finanzierungsquellen von wenigstens einem Drittel erforderlich. Von diesem Grundsatz kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, insbesondere bei kleineren Projekten unter Fr. 2'000.–.

### **4.3 Anrechenbare Kosten**

- anrechenbar sind alle Kosten, die zur Verwirklichung des Vorhabens notwendig und durch einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz gerechtfertigt sind;
- Personalkosten in der Projektträgerschaft sind in der maximalen Höhe von Fr. 15'000.– anrechenbar, sofern für die Zeit des Projektes eine temporäre Erhöhung der Stellenprozenzte erfolgt, die über das Projekt finanziert wird oder diese hauptsächlich über das Projekt ausgelöst werden. Nicht anrechenbar sind sie, wenn der Aufwand im Rahmen einer bereits entlohnten Anstellung erbracht wird;
- freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ist anrechenbar, falls eine Entschädigung als Anerkennung bezahlt wird;
- Sitzungsgelder von Behördenmitgliedern einer kommunalen Behörde sind nicht anrechenbar;
- Infrastruktur- und Betriebskosten von Räumlichkeiten und Anlagen sind nicht anrechenbar.



## **5 Gesuchprozess**

### **5.1 Einreichung**

Gesuche können während des Kalenderjahres laufend eingereicht werden. Sie sollten so früh als möglich, müssen jedoch spätestens vier Wochen vor Durchführungsdatum des Projekts eingereicht sein. Auf Gesuche, die nach Durchführung des Projekts eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Die Gesuche werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen geprüft und bearbeitet.

### **5.2 Beurteilung**

Das Amt für Soziales prüft das Gesuch im Hinblick auf Fördergrundsätze, -voraussetzungen und -umfang gemäss Ziff. 2 bis 4 dieser Richtlinien. Die Unterstützung kann mit Nebenbestimmungen zur Verbesserung der Qualität der Projekte erfolgen. Treten im Verlauf der Projektumsetzung grössere Abweichungen in der Projektanlage und/oder dem Projektziel auf, sind diese dem Amt für Soziales schriftlich mitzuteilen. Das Amt für Soziales prüft in der Folge, ob auf Basis der veränderten Ausgangslage an der zugesicherten finanziellen Förderung festgehalten werden kann oder nicht.

### **5.3 Vorauszahlung**

Um die Liquidität während der Umsetzung eines Projekts zu sichern, können die Projektträgerinnen und -träger beim Amt für Soziales um eine Vorauszahlung eines Teilbetrags ersuchen.

### **5.4 Projektabschluss**

Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist dem Amt für Soziales unaufgefordert ein Schlussbericht einschliesslich Endabrechnung zum Projekt einzureichen. Der Schlussbericht enthält u.a. Aussagen über durchgeführte Aktivitäten (Angabe der Teilnehmenden und Zeitbedarf je Aktivität), Verlauf der Nachfrage, Abweichungen von der Planung und Herausforderungen. In der Schlussrechnung ist plausibel aufzuzeigen, wofür der Unterstützungsbeitrag des Kantons eingesetzt wurde.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der mitfinanzierenden Stelle bei Bedarf Einsicht in den Verlauf und in die Finanzen des Vorhabens zu gewähren. In begründeten Fällen kann die Einreichfrist für den Schlussbericht einschliesslich Schlussrechnung nach Rücksprache mit dem Amt für Soziales verlängert werden.

### **5.5 Beitragszahlung**

Nach Sichtung der Dokumente gemäss Ziff. 5.2 veranlasst das Amt für Soziales die Zahlung des Betrags. Der Betrag, der für das Projekt ausbezahlt wird, berechnet sich nach den effektiven Aufwänden gemäss Endabrechnung und wird bis zur entsprechenden Höhe ausgerichtet. Bei offenen Fragen können Rechnungsbelege nachgefordert werden.



Der Betrag kann zurückgefordert, gekürzt oder nicht ausgerichtet werden, wenn:

- er nicht zweckentsprechend verwendet wird;
- das Projekt nicht zweckentsprechend umgesetzt wurde;
- allfällige Nebenbestimmungen gemäss Zusicherungsschreiben nicht erfüllt sind;
- aus dem Projekt ein Gewinn resultiert.

## 5.6 Dossierabschluss

Das Dossier wird mit einem Schreiben an die Projektträgerschaft abgeschlossen, in welchem die Betragszahlung bestätigt wird.

## 6 Beratung

Das Amt für Soziales, die Abteilung Alter, berät und unterstützt die Gesuchstellenden auf Wunsch bei der Entwicklung und Umsetzung geplanter Vorhaben.

## 7 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien werden ab 1. Februar 2024 angewendet.

Amt für Soziales

Dr. Claudius Luterbacher  
Amtsleiter